

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

August 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Steuereinnahmen sprudeln weiter!.....	1
Aktuelle Steuerpolitik.....	3
OECD veröffentlicht Aktionsplan zu BEPS.....	3
Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 beschlossen	5
Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen - Stellungnahme des DIHK.....	6
Statistisches Bundesamt: Unternehmensbefragung zur elektronischen Archivierung	7
Aktuelles Steuerrecht.....	8
Energiesteuer: Verordnungen zur Neuregelung des Spitzenausgleichs verkündet	8
Umsatzsteuer: Neues BFH-Urteil zur innergemeinschaftlichen Lieferung im Reihengeschäft	9
BFH ändert Rechtsprechung zur 1 %-Dienstwagenbesteuerung.....	10
Aktuelle Haushaltspolitik	11
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juni 2013.....	11
Entwicklung der Länderhaushalte im ersten Halbjahr 2013	13
Aktuelles aus Brüssel	16
Betrugsbekämpfung: EU-Kommission schlägt Europäische Staatsanwaltschaft vor.....	16
EU-Solidaritätsfonds (EUSF) vor der Reform	17
EuGH-Urteil zur finnischen Mantelkaufregelung: Rettungsanker für deutsche Sanierungsklausel?	17
Rezensionen	19
Internationales und Europäisches Steuerrecht	19
Vereinsbesteuerung	20
Bewertung des Grundvermögens 2013	20

Editorial

■ Steuereinnahmen sprudeln weiter!

Schon die Ergebnisse für die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen des Vorjahres hatten überrascht, denn trotz der konjunkturellen Eintrübung in der zweiten Jahreshälfte 2012 stieg das Steueraufkommen gegenüber 2011 deutlich: Mit einem Plus von 2,5 Prozent lag der Zuwachs über der Entwicklung des nominalen BIP, das 2012 um 2,0 Prozent zulegte. Die jetzt vom BMF veröffentlichten Steuereinnahmen des ersten Halbjahres 2013 zeigen ein ähnliches Bild: Obwohl die Zunahme

des BIP im gleichen Zeitraum unter 1 Prozent liegen dürfte, war der Zuwachs bei den Steuereinnahmen mit plus 3,5 Prozent deutlich höher.

Dabei ist der Überraschungseffekt eher der unerwartet positiven Entwicklung der staatlichen Einnahmen nach deren Einbrüchen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet. Denn dass die Zunahme der Steuereinnahmen bei einer wachsenden Wirtschaft höher ist als die Zunahme des BIP, ist durch die Erfahrungen der Vergangenheit gut belegt. Weil ein hoher Anteil der gesamten Steuereinnahmen aus der progressiv ausgestalteten Einkommensteuer folgt, legen über einen längeren Zeitraum betrachtet die gesamten Steuereinnahmen mit durchschnittlich 1,8 Prozent zu, wenn das BIP um 1 Prozent wächst.

Wieso macht es Sinn, sich diesen bekannten Zusammenhang noch einmal im Editorial der Steuerinfo August 2013 zu vergegenwärtigen? Weil die Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2013 die Lage der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen deutlich verbessert, wackelt zumindest eine der zentralen Rechtfertigungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linkspartei für weitere Steuererhöhungen im Falle eines Wahlsieges im September ganz gehörig. Die weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sollte mit den aktuellen und für die kommenden Jahre bei geltendem Recht erwarteten Einnahmen gut zu schaffen sein.

Der Bund wird seinen Haushalt bereits 2014 strukturell und dann 2015 auch insgesamt ausgleichen. Sogar die Länderhaushalte weisen im ersten Halbjahr 2013 erstmals seit langem einen insgesamt positiven Saldo auf. Zwar sind noch immer lediglich sieben von sechzehn Ländern mit ihren Haushalten im Plus, die hohen Zuwächse bei den Steuereinnahmen überdecken aber sogar die in einigen Fällen nur zögerliche Umsetzung einer Konsolidierungsstrategie, die auf eine möglichst rasche Einhaltung der Schuldenbremse ausgerichtet ist. Die Gemeinden haben ihren schon 2012 erzielten Überschuss im ersten Halbjahr 2013 noch einmal erhöhen können.

Die Regierungsparteien haben sich festgelegt, die Steuern in der nächsten Legislaturperiode nicht zu erhöhen. Die Oppositionsparteien wollen hingegen ungeachtet der aktuellen Einnahmenentwicklung kräftig an der Steuerschraube drehen und mit der Vermögensteuer sogar eine Steuer wiederbeleben, die die Substanz der Unternehmen belastet (was auch für die von den Grünen geplante Vermögensabgabe gilt).

Nein, noch höhere Steuerbelastungen sind für Bürger und Unternehmen nicht erforderlich, um die öffentlichen Haushalte in Ordnung zu bringen. Die Regierungen sind gefordert, angesichts der bei geltendem Recht weiter steigenden Einnahmen die Ausgaben so anzupassen, dass die Vorgaben von Schuldenbremse und Fiskalvertrag eingehalten werden können.

Statt sich mit Steuererhöhungsplänen zu beschäftigen, sollte sich die

Politik dringenderen Problemen widmen. Zum Beispiel sollten die aktuelle und die nächste Bundesregierung darauf hinwirken, dass die "Meilensteine", die nach Aussage des BMF beim G20-Treffen zu BEPS vereinbart wurden, nicht für viele tausend Unternehmen in Deutschland zu Stolpersteinen werden. Gut gemeinte Maßnahmen zur Vermeidung von angeblicher Steuerumgehung sollten für diese Unternehmen nicht zu neuen bürokratischen Vorschriften führen und neue Transparenzvorschriften die Wettbewerbsposition der Unternehmen in Deutschland nicht verschlechtern. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

Internationale Steuergestaltungen auf dem Prüfstand

BEPS = Base Erosion and Profit Shifting

Bericht

Aktionsplan

15 Maßnahmen

■ OECD veröffentlicht Aktionsplan zu BEPS

Im Herbst vergangenen Jahres hat die öffentliche Debatte um legale Steuergestaltungen von international operierenden Unternehmen begonnen. Ausgangspunkt war eine Analyse der mitunter niedrigen Konzernsteuerquoten US-amerikanischer (IT-)Unternehmen, die – cum grano salis – auf die fehlende US-Hinzurechnungsbesteuerung und Steuervergünstigungen ("Tax Incentives") einiger EU-Mitgliedsstaaten und karibischer Gebiete zurückzuführen sind.

In der weiteren Folge gerieten auch europäische und deutsche Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, in den Verdacht der "Steuergestaltung". Ihnen wurde der Vorwurf gemacht, dass sie die unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Staaten ausnutzen, ihre Steuerlast reduzieren und sich somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rein national tätigen, kleineren Unternehmen verschaffen.

Jenseits der – evtl. dem Wahlkampf geschuldeten – Rhetorik und öffentlichen Aufgeregtheit haben sich die OECD und die Finanzminister der G8-/G20-Staaten des Problems angenommen. Unter dem Arbeitstitel "BEPS – Base Erosion and Profit Shifting" wurden umfangreiche Analysen vorgenommen, um einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Umstände von Gewinnverlagerungen/Gestaltungsmodellen zu erhalten (OECD-Bericht "Addressing Base Erosion and Profit Shifting" vom 11. Februar 2013). Im Anschluss hat die OECD am 19. Juli 2013 einen Aktionsplan veröffentlicht, der Handlungsmöglichkeiten aufzeigt und die Mitgliedsstaaten der OECD und weitere Staaten zu einem gemeinsamen Vorgehen auffordert ("Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting"). Der Aktionsplan beinhaltet 15 Maßnahmen/Eckpfeiler, die zur Bewältigung der durch die Globalisierung der Wirtschaft hervorgerufenen Besteuerungsprobleme beitragen können:

- Vorgeschlagen wird eine grundlegende Analyse digitaler Geschäftsmodelle insbesondere vor dem Hintergrund, dass die "digi-

tale Präsenz" in einem Staat zurzeit noch nicht steuerlich fassbar ist.

- Als erforderlich erachtet wird eine Eliminierung von sog. "Hybrid Mismatches", d. h. z. B. die doppelte Nichtbesteuerung oder die doppelte Abzugsfähigkeit von Aufwendungen etc., die sich unter Umständen aus der unterschiedlichen Auslegung eines DBA-Begriffes durch zwei Staaten ergeben.
- Ein wesentlicher Aspekt ist weiterhin die verstärkte Einführung wirksamer CFC-Rules (Hinzurechnungsbesteuerung) in allen Staaten, um das steuerlich motivierte Zwischenschalten von Tochtergesellschaften zu unterbinden.
- Angeregt wird zudem die Befassung mit Abzugsverboten für bestimmte Aufwendungen (Zinsen, Lizenzgebühren), um künstliche Gewinnsenkungen zu vermeiden.
- Sofern Staaten steuerliche Vergünstigungen gewähren, sollten diese an das Vorhandensein einer realen, substantiellen Tätigkeit in diesem Staat geknüpft werden. Zudem sollte die Staatengemeinschaft diese Präferenzregime stärker auf steuerschädliche Praktiken überprüfen.
- Treaty Shopping, d. h. die Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen durch eigentlich nicht abkommensberechtigte Personen, soll stärker als bislang unterbunden werden.
- Von besonderer Bedeutung ist Maßnahme Nr. 7, welche die Betriebsstättenproblematik adressiert und ggf. zu einer weiteren Ausdehnung des Betriebsstättenbegriffes führen könnte.
- Die steuerliche Behandlung von immateriellen Wirtschaftsgütern (Definition, Übertragung, Verlagerung etc.) soll grundlegend diskutiert werden, da diese Gewinnverschiebungen auslösen können.
- Diskutiert werden soll die Frage nach der/einer angemessenen Zuordnung von Kapital und Risiken innerhalb eines Konzerns.
- Empfohlen wird weiterhin die Erarbeitung von Regeln hinsichtlich verschiedener konzerninterner Leistungen wie Konzernumlagen, Verwaltungsgebühren etc.
- Da BEPS zurzeit nicht quantitativ erfassbar ist, soll ein Mechanismus erarbeitet werden, wie steuerliche Gewinnverschiebungen (anhand mikro- wie makroökonomischer Daten) beziffert werden können.
- Unternehmen sollen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle verpflichtet werden.
- Unternehmen sollen allen maßgeblichen Staaten Auskunft geben über die weltweite Verteilung ihrer wirtschaftlichen Geschäftsak-

tivitäten, die jeweils erzielten Einkünfte und die jeweiligen Steuerzahlungen.

- Angestrebt wird von der OECD eine Ausweitung und eine Effizienzverbesserung der Streitbeilegungsmechanismen (Verständigungs-/Schiedsverfahren).
- Sobald die OECD zu jedem der Problemfelder konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet hat, ist es an den Staaten, diese zügig umzusetzen. Hierzu sollte ein "multilaterales Instrument" geschaffen werden, um schnell auf internationale Entwicklungen reagieren zu können.

Zeitraumen

Die genannten Maßnahmen sollen innerhalb der nächsten 12 – 18 bzw. 24 Monate umgesetzt werden, wobei der Zeitplan bei den Punkten Präferenzregime, multilaterales Instrument und Verrechnungspreise bei Finanztransaktionen einen Zeithorizont von über 2 Jahren vorsieht.

BEPS bedeutet: Staaten gewähren Unternehmen Tax Incentives

Fazit: Es ist wichtig, dass sich die Staaten der OECD/G20 auf eine gemeinsame Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Probleme bei internationalen Geschäftsaktivitäten verständigt haben. Nationale Alleingänge würden zu Besteuerungs-Asymmetrien und Doppelbesteuerungen führen. Ob und inwieweit die nunmehr vorgelegten Lösungsansätze zielführend sind, ist offen. Deshalb ist es an der Zeit, die fachliche Diskussion zu beginnen und die Phase der emotionalen Aufgeregtheit zu beenden. Zu versachlichen ist dabei auch das Verständnis von BEPS: BEPS darf nicht mehr nur als "Unternehmen nutzen Schlupflöcher zur Steuerminimierung" gedacht werden – sondern als: "einige Staaten gewähren Unternehmen bewusst Steuervergünstigungen, die andere Staaten wiederum als unfairen Steuerwettbewerb bewerten". (Vo)

■ Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 beschlossen, die Lohnsteuer-Richtlinien 2011 in R. 3.12 Abs. 3 zu ändern (BR-Drucksache 413/13). Der steuerfreie Mindestbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen wird von 175 Euro auf 200 Euro monatlich angehoben. Die Änderung entspricht dem Betrag der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26 EStG, der zum 1. Januar 2013 angehoben wurde. (KG)

■ Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Stellungnahme des DIHK

Am 22. März 2013 hatte der Bundesrat die erneute Änderung des § 17a UStDV beschlossen, mit der die Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entschärft werden. Alternativ zur Gelangensbestätigung werden künftig auch andere Nachweise, wie z. B. die Spediteursbescheinigung, wieder offiziell zugelassen. Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft (zu den Details siehe Steuerinfo April 2013). Am 22. Juli 2013 hat der DIHK zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft eine Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des § 17a UStDV abgegeben.

Licht ...

Zahlreiche von der Wirtschaft vorgebrachte Aspekte waren bereits in den Entwurf des BMF-Schreibens aufgenommen worden. Hierzu zählen unter anderem die Anerkennung von Ausdrucken der elektronisch übermittelten Dokumente zu umsatzsteuerlichen Nachweiszwecken sowie des intercompany-clearing für die Zahlungsnachweise. Ebenso positiv ist, dass bestimmte Punkte, auch wenn in der UStDV bereits enthalten, nochmals in aller Deutlichkeit für die insoweit auf Rechtssicherheit angewiesene Praxis dargestellt werden. Dazu gehören u. a. die klaren Hinweise zu anderweitigen Nachweismöglichkeiten oder die Akzeptanz von aus mehreren Dokumenten bestehenden Gelangensbestätigungen.

und Schatten

Gleichwohl sieht die Wirtschaft noch Klärungs- bzw. Nachbesserungsbedarf. Nicht hinnehmbar sind Einschränkungen im BMF-Schreiben gegenüber dem ausdrücklichen Wortlaut der UStDV, so z. B. bei der Nachweisführung bei der Beauftragung von Kurierdiensten. Daneben sind weitere Erleichterungen zur Erhöhung der Praktikabilität geboten. Dies betrifft vor allem den Nachweis der Vertretungsberechtigung. Um zu vermeiden, dass Frachtbriefe aufgrund der verschärften Anforderungen in vielen Fällen als Nachweismöglichkeit nicht mehr in Betracht kommen, sollen ferner Ausnahmen vom Erfordernis der Empfangsbestätigung vorgesehen werden. Schließlich ist der Nachweis bei Abhollieferungen in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung noch nicht zufriedenstellend geregelt.

Übergangsfrist notwendig

Die Spitzenverbände der Wirtschaft mahnen in ihrer Stellungnahme außerdem an, den Unternehmen nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens eine angemessene Frist zur Umstellung ihrer Systeme bis mindestens zum 31. Dezember 2013 zu gewähren.

Fazit: Nahezu zwei Jahre nach den ersten Diskussionen über die Gelangensbestätigung als neue Nachweisanforderung für Exporte in EU-Mitgliedsstaaten scheint nun bald eine Umsetzung in Sicht. Die erheblichen Interventionen der exportierenden Wirtschaft, die stets deutlich

gemacht hat, dass die zunächst deutlich eingeschränkten und gleichzeitig verschärften Nachweisanforderungen die Gefahr mit sich gebracht hätten, dass Geschäfte nicht mehr gemacht werden, tragen Früchte. Unbefriedigend geregelt sind weiterhin die Abholfälle. (An)

■ Statistisches Bundesamt: Unternehmensbefragung zur elektronischen Archivierung

GdPDU und GoBS veraltet

Unternehmen und Finanzverwaltungen betreten bei der elektronischen Archivierung Neuland und bewegen sich mangels eindeutiger und unmissverständlicher Vorgaben z. B. in GdPDU und GoBS rechtlich auf nicht hinreichend gesichertem Terrain. Gründe hierfür sind einerseits die sich erst langsam herausbildenden Geschäftusancen und andererseits die ständige Weiterentwicklung der technologischen Rahmenbedingungen (z. B. "Cloud").

Gemeinsames Projekt von Behörden/Wirtschaft

Wiederholt haben DIHK und Industrie- und Handelskammern auf die bestehenden Rechtsunsicherheiten hingewiesen und auf klare, sachgerechte Regelungen gedrängt. Um jedoch zu vermeiden, dass verbindliche Vorgaben "am Behördentisch" vorgegeben werden, ist die Einbindung der Wirtschaft erforderlich. Hierzu wurde das Projekt "Elektronische Archivierung von Unternehmensdokumenten" ins Leben gerufen, an dem neben BMF, DIHK, ZDH und BStBK auch weitere Verbände (z. B. DSGVO, BDI) und Behörden (BMJ, BMAS, Normenkontrollrat, Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt) beteiligt sind.

Unternehmensbefragung

In einem ersten Schritt wird das Statistische Bundesamt durch eine repräsentative Unternehmensbefragung den objektiven Sachstand analysieren: Welche elektronischen Verfahren/Dokumente sind im Unternehmensalltag Realität - wie gehen Unternehmen damit um? Welche technischen Voraussetzungen bestehen - mit welchen Kosten? Welche Unsicherheiten bestehen mit Blick auf die (steuer)gesetzlichen Vorgaben? Hierzu hatten das Statistische Bundesamt, BMF und DIHK/ZDH einen entsprechenden Fragebogen entwickelt.

Betriebe gesucht

Das Statistische Bundesamt möchte nunmehr die entsprechenden Daten erheben und sucht Betriebe, die bereit sind, im Rahmen eines ca. 30-minütigen persönlichen Interviews (vor Ort oder am Telefon) die Fragen zu beantworten. Interessierte Unternehmen können sich hierzu unter steuern@dihk.de melden.

Hinweis: Auf Basis des Evaluierungsberichtes sollen in einem zweiten Schritt passgenaue Archivierungsregeln entwickelt werden. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ Energiesteuer: Verordnungen zur Neuregelung des Spitzenausgleichs verkündet

Verordnungen in Kraft

Nachdem am 31. Juli 2013 die Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl I S. 2763), folgte nun am 5. August 2013 die Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzverordnung – SpaEfV) (BGBl I S. 2858). Damit sind die beiden noch notwendigen Verordnungen zur Umsetzung der Neuregelung des so genannten "Spitzenausgleichs" bei der Energiesteuer- und der Stromsteuer in Kraft.

Die bereits zum 1. Januar 2013 mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2436) in Kraft getretenen Regelungen zum Spitzenausgleich (§ 55 Energiesteuergesetz, § 10 Stromsteuergesetz) sehen vor, dass Unternehmen besondere Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität nachweisen müssen.

Keine Zeit verlieren

Wie erwartet erweisen sich die zukünftigen Nachweisanforderungen für den Einsatz von Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen als sehr bürokratisch. Den Unternehmen bleibt nunmehr nicht mehr viel Zeit, sich mit den Anforderungen der Nachweisführung zunächst für 2013 zu beschäftigen, um die Voraussetzungen für eine Erstattung zu erfüllen. Die Industrie- und Handelskammern vor Ort stehen gerne beratend zur Seite. Die amtlichen Formulare finden sich unter

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/verbrauchssteuern_node.html.

Fazit: Was lange währt, wird (teilweise) gut. Es ist wichtig, dass die Unternehmen nunmehr zu wesentlichen Punkten im Zusammenhang mit der Erstattung der Energie- und der Stromsteuer im Rahmen des Spitzenausgleichs Klarheit haben. Aber einige Punkte sind immer noch offen. Insgesamt verlangt die Steuererstattung den Unternehmen zeit- und kostenintensive Anstrengungen bei den Nachweisen zur Reduzierung der Energieintensität ab. Der DIHK hatte sich für ein weniger bürokratisches Verfahren eingesetzt. Bei noch offenen Punkten wird der DIHK weiter auf Vereinfachung dringen. (An)

■ Umsatzsteuer: Neues BFH-Urteil zur innergemeinschaftlichen Lieferung im Reihengeschäft

Jedes Reihengeschäft ein Einzelfall

Der internationale Warenverkehr bringt mehr und mehr Lieferkonstellationen hervor, in die mehrere Unternehmer involviert sind. So finden sich häufig Fälle, in denen ein Unternehmer die bestellte Ware von seinem Lieferanten direkt an seinen Kunden oder an einen von diesem benannten Dritten ausliefern lässt. Man spricht in diesen Fällen von Reihengeschäften. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen gehören diese Reihengeschäfte zu den komplizierteren Sachverhalten. Konkret geht es in der Regel um die Frage, welche der Lieferungen die "bewegte Lieferung" ist, denn nur diese kann als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung angesehen werden. Und es geht um die Nachweisführung des Verbringens in einen anderen EU-Mitgliedsstaat und die Unternehmereigenschaft des Empfängers. Für Letzteres wird die Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer herangezogen.

Unternehmereigenschaft auch ohne USt-IdNr. nachweisbar

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 28. Mai 2013 (Az. XI R 11/09) entschieden, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch dann vorliegen kann, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer an einen Unternehmer in einem Drittland ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer veräußert und wenn dieser die Gegenstände an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat weiterveräußert, im Inland abholen und unmittelbar an den Letzterwerber versenden lässt.

Im zur Entscheidung vorgelegten Fall ging es um eine Lieferung unter Beteiligung eines deutschen, eines US-amerikanischen und eines finnischen Unternehmens im Jahr 1998. Die Ware gelangte von Deutschland nach Finnland.

Von besonderem Interesse ist in diesem Fall die fehlende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des US-amerikanischen Abnehmers. Der BFH hatte das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung u. a. die Frage vorgelegt, ob es nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie den Mitgliedsstaaten erlaubt ist, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nur dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers buchmäßig nachweist. Der EuGH hat mit Urteil vom 27. September 2012 (C-587/10) klargestellt, dass Deutschland zwar die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig machen kann, dass der Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers mitteilt (§ 17c Abs. 1 Satz 1 UStDV). Gleichwohl kann die Steuerbefreiung nicht allein aus dem Grund verweigert werden, dass die Verpflichtung nicht erfüllt worden ist, wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht,

Gesamtwürdigung für "bewegte Lieferung"

die hinreichend die Unternehmereigenschaft des Erwerbers belegen.

Die Zuordnung der "bewegten Lieferung", so stellt der BFH im Urteil klar, ist maßgeblich vom Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht im Rahmen einer Gesamtwürdigung abhängig zu machen. Die Regelungen im Abschnitt 3.14. Abs. 7 Sätze 1, 4 und 5 UStAE, die bei der Zuordnung der Versendung allein auf die Auftragserteilung an den selbständigen Beauftragten oder die Frachtzahlkonditionen ohne umfassende Einzelfallwürdigung abstellen, sind mit EU-Recht nicht vereinbar.

Im konkreten Fall hat der BFH die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird. Die Entscheidung wirft einige fundamentale Fragen auf, denn ein zentraler Punkt der umsatzsteuerlichen Würdigung von Reihengeschäften - die Zuordnung der "bewegten Lieferung" - wird genauso berührt wie die Grundsatzfrage des Nachweises der Unternehmereigenschaft bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. (An)

■ BFH ändert Rechtsprechung zur 1 %-Dienstwagenbesteuerung

Der BFH hat am 10. Juli 2013 vier Urteile (Az. VI R 31/10, VI R 46/11, VI R 42/12, VI R 23/12) veröffentlicht, in denen er entschieden hat, dass die Überlassung des Dienstwagens an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt.

Damit ändert der BFH ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung. Bisher sahen die Richter den Tatbestand der 1 %-Regelung erst erfüllt, wenn feststand, dass das Fahrzeug auch tatsächlich privat genutzt wurde.

Zufluss bereits bei Inbesitznahme

Eine substantiierte Darlegung, dass der Dienstwagen tatsächlich nicht privat genutzt wurde, führt nicht mehr zu einem Wegfall der 1 %-Regelung. Nach Auffassung des BFH fließt der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung des Dienstwagens bereits mit der Inbesitznahme des Wagens und nicht erst mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu.

Sobald der Arbeitnehmer den Wagen überlassen bekommen hat, tritt der Zufluss ein. Damit kommt es auf den bisher erforderlichen Anscheinsbeweis der tatsächlichen Nutzung nicht mehr an. Ein Gegenbeweis, wie bisher zulässig, ist daher unerheblich.

Jedoch: keine Besteuerung bei vertraglichem Nutzungsverbot

Von der Besteuerung kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer nicht zur Nutzung befugt ist. Zudem hat der BFH noch einmal verdeutlicht, dass die 1 %-Regelung nur angewandt werden muss,

Auch ohne Kontrolle keine Vermutung der Privatnutzung

wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Dienstwagens arbeitsvertraglich tatsächlich erlaubt.

Es gibt dagegen keinen Erfahrungssatz, dass generell ein vertraglich vereinbartes Nutzungsverbot nicht beachtet wird. Auch wenn keine Kontrolle des Verbotes besteht, darf nicht ohne Weiteres eine Privatnutzung vermutet werden. Daraus folgt, dass die von der Finanzverwaltung geforderte Überwachung des Nutzungsverbotes z. B. mittels Fahrtenbuch nicht erforderlich ist.

Fahrtenbuchmethode bleibt

Das Fahrtenbuch als weitere Methode zur Ermittlung des Wertes des geldwerten Vorteils bleibt jedoch erhalten. Dieses muss aber ordnungsgemäß geführt werden.

Fazit: Einerseits bestätigte der BFH die Ansicht der Finanzverwaltung, in dem es nicht auf die tatsächliche Nutzung ankommt. Gleichzeitig rügen die Richter die praktische Handhabung der Finanzämter, die auch bei einem vertraglichen Nutzungsverbot eine Besteuerung vornehmen, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen. Insoweit bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung hierauf reagiert. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

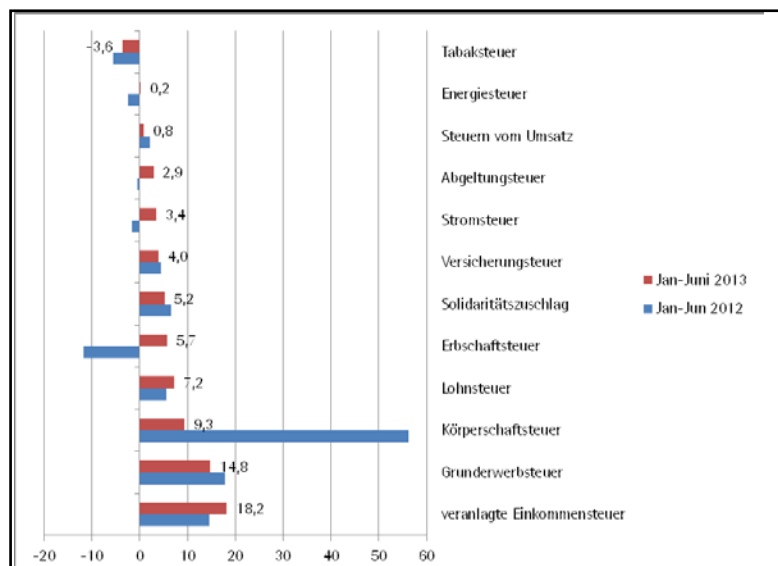
■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Juni 2013

Einnahmen über den Erwartungen

Im Juni 2013 wuchsen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) erneut kräftig. Nach einem starken Mai mit einem Plus von 3,2 Prozent stiegen die Steuereinnahmen im Juni um 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Das erste Halbjahr übertrifft die Erwartungen deutlich. Die Steuereinnahmen legten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,5 Prozent bzw. mehr als neun Milliarden Euro zu. Für das Gesamtjahr geht die aktuelle Steuerschätzung von einem Zuwachs von 2,5 Prozent aus.

Gute Arbeitsmarktlage befeuert Steueraufkommen

Wie bereits im Vormonat ist das gute Juni-Ergebnis im Wesentlichen auf ein deutliches Plus bei der Lohnsteuer und stark gestiegenen Umsatzsteuereinnahmen zurückzuführen. Die Lohnsteuereinnahmen wuchsen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,7 Prozent, die Umsatzsteuer legte um 7,4 Prozent zu. Damit liegen die aufgelaufenen Umsatzsteuereinnahmen nach einem schlechten Start erstmalig in diesem Jahr im Plus, wenn es auch mit 0,4 Prozent (noch) klein ausfällt. Insbesondere der private Konsum wird sich nach Einschätzung der Experten in den kommenden Monaten positiv entwickeln. Dementsprechend werden die Umsatzsteuereinnahmen sicherlich noch zulegen.



Die Entwicklung der wichtigsten Steuerarten

Länderkassen gut gefüllt

Bedingt durch das hohe Niveau der gemeinschaftlichen Steuern und gestärkt durch ein überdurchschnittliches Wachstum der reinen Ländersteuern haben die Steuereinnahmen der Länder im ersten Halbjahr um 5 Prozent zugelegt. Im Vergleich dazu fällt das Ergebnis des Bundes mit einem nahezu konstanten Einnahmenniveau (+ 0,1 Prozent) bescheiden aus. Exemplarisch haben die Länder z. B. aus der Grunderwerbsteuer von Januar bis Juni 14,8 Prozent mehr eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Auch die anderen reinen Ländersteuern – bis auf die Biersteuer – weisen deutliche Zuwächse auf. Die gesamten Steuereinnahmen der Länder fallen im ersten Halbjahr 2013 um mehr als 4 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum.

	Jan. - Juni 2012		Jan. - Juni 2013	
	in Mio. Euro	Veränderung gg. Vj. in %	in Mio. Euro	Veränderung gg. Vj. in %
Lohnsteuer	70.253	5,5	75.294	7,2
Umsatzsteuer	95.566	2,2	96.303	0,8
Gemeinschaftliche Steuern gesamt	213.904	5,1	222.510	4,0
Reine Bundessteuern gesamt	45.294	1,7	45.326	0,1
Reine Ländersteuer gesamt	6.884	4,1	7.651	11,1
Steueraufkommen gesamt	268.220	4,4	277.476	3,5

Fazit: Stark steigende Steuereinnahmen vor allem bei den aufkommensstarken Steuern legen ein gesundes Fundament für die öffentlichen Haushalte. Wenn es Bund und Ländern gelingt, ihre Ausgaben im Griff zu behalten, eröffnen sich Spielräume für die notwendige Haushaltskonsolidierung und für Zukunftsinvestitionen. Steuererhöhungen sind angesichts des aktuellen und prognostizierten Steueraufkommens nicht erforderlich. (An)

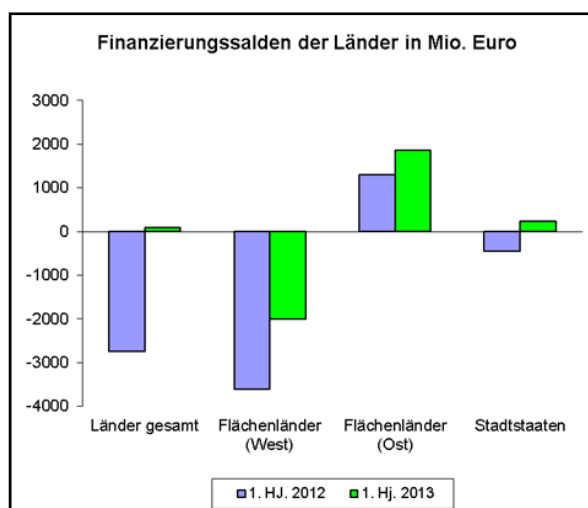
■ Entwicklung der Länderhaushalte im ersten Halbjahr 2013

Einnahmeboom für Ländergesamtheit

Erstmals haben die Länder in ihrer Gesamtheit im ersten Halbjahr 2013 einen Überschuss in ihren Haushalten erzielt. Mit einem Plus von 94 Mio. Euro fällt das Ergebnis deutlich besser aus als im Vorjahrszeitraum, als noch ein Minus von 2,7 Mrd. Euro aufgelaufen war. Ursächlich dafür ist ein Zuwachs bei den Einnahmen, der mit 5,5 Prozent deutlich über dem Zuwachs der Ausgaben von 3,5 Prozent liegt. Die Steuereinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum für die Ländergesamtheit um 4,2 Prozent gestiegen. Nach der aktuellen Steuerschätzung aus Mai 2013 wird für das Gesamtjahr nur ein Plus von 2,4 Prozent erwartet.

Deutliche regionale Unterschiede

Regional fallen die Unterschiede jedoch erheblich aus. Die Steuereinnahmen bewegen sich in einem Rahmen von - 1,3 Prozent (Rheinland-Pfalz) bis zu + 11,2 Prozent in Berlin. Bemerkenswert ist, dass sich der Überschuss der Flächenländer Ost (1,86 Mrd. Euro) fast spiegelbildlich zum Defizit der Flächenländer West (2,00 Mrd. Euro) verhält. Die Stadtstaaten haben im ersten Halbjahr ebenfalls einen Überschuss erzielt. Immerhin sieben Länder weisen einen positiven Saldo auf: Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

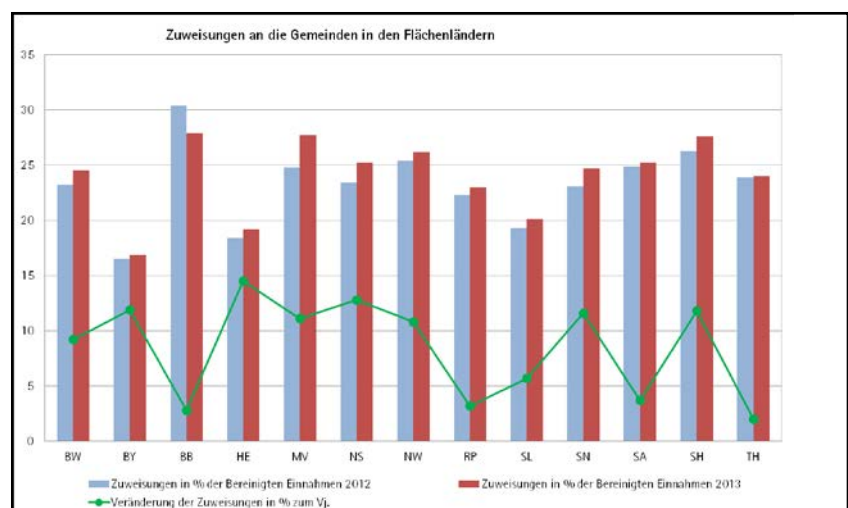


Ausgaben wachsen weniger stark als Einnahmen

Die Entwicklung bei den Sachinvestitionen weist noch keinen stabilen Trend für die Ländergesamtheit auf. Für die Flächenländer Ost ist die Entwicklung bei den Sachinvestitionen hingegen stabil – sie gehen deutlich nach unten (- 11,9 Prozent), auch wenn sich der Rückgang im Jahresverlauf etwas abgeschwächt hat. Alle Länder profitieren von deutlich gesunkenen Zinsausgaben (- 6,7 Prozent) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Alle anderen wesentlichen Ausgabenbereiche weisen hingegen ein Plus aus. Der Anstieg bei den Personalausgaben der Flächenländer West (+ 2,7 Prozent) ist mehr als doppelt so hoch wie in den Flächenländern Ost (+ 1,2 Prozent). Auch die Stadtstaaten liegen bei den Personalausgaben (+ 1,7 Prozent) unter dem Durchschnitt der Ländergesamtheit (+ 2,4 Prozent).

Zuweisungen an die Gemeinden auf hohem Niveau

Einen starken Zuwachs erfahren die "Zahlungen an Verwaltungen", zu denen die Zuweisungen an die Gemeinden der Flächenländer und die Zahlungen im Länderfinanzausgleich zählen. In allen Flächenländern bis auf Brandenburg sind die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stärker gestiegen als die bereinigten Einnahmen. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Zuweisungen in Hessen, die um 14,5 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012 gestiegen sind; den geringsten Zuwachs gab es in Thüringen mit einem Plus von nur 2 Prozent.

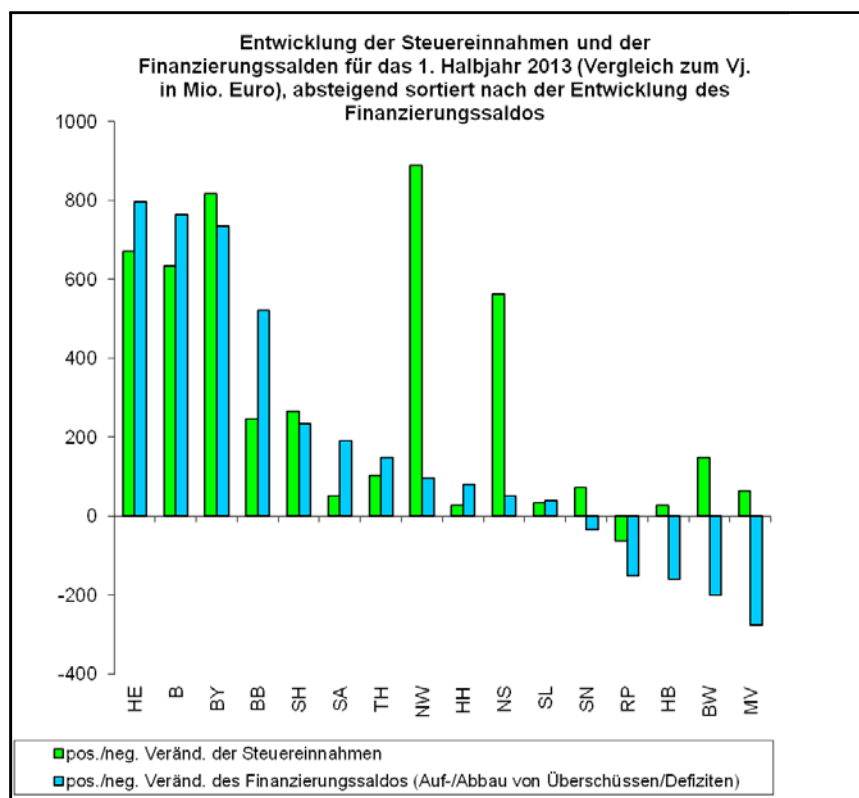


Kein Gleichlauf zwischen Steuermehreinnahmen und der Entwicklung der Finanzierungssalden

Ein Blick auf die Finanzierungssalden zeigt, dass Hessen für das erste Halbjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die beste Entwicklung aufweist. Das Defizit hat sich dort um fast 800 Mio. Euro reduziert. Hinzu kommt, dass der Abbau des Finanzierungsdefizites in größerem Umfang erfolgte als der Zuwachs der Steuereinnahmen. Ähnlich fallen die Befunde für Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hamburg und das Saarland aus. Eine immer noch positive Entwicklung beim Finanzierungssaldo, die aber unterhalb der Zuwächse bei den Steuereinnahmen verläuft, können Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vorweisen, wenngleich in den

beiden letztgenannten Ländern der Abstand zwischen den erheblichen Steuermehreinnahmen und der Entwicklung des Finanzierungssaldos sehr groß ist. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben angesichts eines deutlichen Plus bei ihren Steuereinnahmen das Defizit nur moderat reduziert (Nordrhein-Westfalen) bzw. den Überschuss deutlich unterproportional gesteigert (Niedersachsen).

In fünf Bundesländern entwickelte sich der Finanzierungssaldo im ersten Halbjahr 2013 schlechter als im Vorjahreszeitraum. Während Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern ihren Überschuss reduzierten, stieg das Defizit in Rheinland-Pfalz, Bremen und auch Baden-Württemberg. Von allen fünf genannten Bundesländern weist nur Rheinland-Pfalz einen geringen Rückgang der Steuereinnahmen auf.



Eigene Berechnungen nach BMF, Entwicklung der Länderfinanzen bis Juni, Ausgabe 2012 und 2013

Fazit: Für das Gesamtjahr gehen die Haushaltsplanungen der Länder noch von einem Finanzierungsdefizit von fast 13 Mrd. Euro aus. Zwar wurde im Rahmen der Gespräche des Stabilitätsrates eine Reduktion auf 5 Mrd. Euro ins Visier genommen. Aber selbst diese Marke scheint angesichts der guten Ergebnisse des ersten Halbjahres keinen Bestand zu haben. Die ersten sechs Monate lassen sich zwar nicht nahtlos fort-schreiben, aber die Wirtschaftsdaten versprechen einen guten Konjunk-turverlauf, so dass mit hoher Erwartung die Steuerquellen weiter spru-deln. Bleibt es bei der moderaten Ausgabenentwicklung, können nahezu alle Länder Konsolidierungserfolge nachweisen. (An)

Aktuelles aus Brüssel

■ Betrugsbekämpfung: EU-Kommission schlägt Europäische Staatsanwaltschaft vor

Die EU-Kommission hat am 17. Juli 2013 die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorgeschlagen. Diese soll bei Straftaten zu Lasten des EU-Haushalts ermitteln und diese vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten anklagen. Angelegt als unabhängige Einrichtung soll sie demokratischer Kontrolle unterliegen, in die nationalen Rechtssysteme eingebunden sein und keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen. Zeitgleich mit der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft legte die Kommission eine Reform von Eurojust, der EU-Agentur für die strafrechtliche Zusammenarbeit, vor.

Erheblich abweichende Aufklärungsquote bei EU-Finanzbetrug

Derzeit besteht bei der Bekämpfung von EU-Finanzbetrug ein uneinheitliches Schutz- und Durchsetzungsniveau in der EU, weil jeder Mitgliedsstaat für die auf seinem Staatsgebiet erfolgten Schädigungshandlungen selbst verantwortlich ist. So variiert die Quote erfolgreicher Strafverfolgungsmaßnahmen bislang zwischen 0 und 100 Prozent. Die Ahndungsquote in Deutschland liegt bei 57 Prozent, der EU-Durchschnitt beläuft sich auf gut 42 Prozent.

Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen

Der Europäische Staatsanwalt soll zusammen mit seinen vier Stellvertretern und fünf aus den jeweiligen Mitgliedsstaaten abgeordneten Staatsanwälten ein Kollegium von zehn Mitgliedern bilden. Gleichzeitig verstärkt der Vorschlag die Verfahrensrechte von Verdächtigen, gegen die die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt.

Klare Kompetenzabgrenzung von EU-StA und OLAF

Zur Vermeidung von doppelten Ermittlungen soll es zwischen dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF und der neuen EU-Staatsanwaltschaft eine klare Arbeitsteilung geben, und zwar nach folgendem Muster: Für EU-Finanzbetrug oder andere Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der EU wird ausschließlich die Staatsanwaltschaft zuständig sein. Lediglich bei weniger schwerwiegendem Fehlverhalten ("Unregelmäßigkeiten") oder bei Straftaten von EU-Bediensteten ohne finanzielle Auswirkungen sollen Ermittlungen durch OLAF künftig noch zulässig sein. Auf Anfrage wird OLAF die EU-Staatsanwaltschaft unterstützen.

Bislang fehlende Verzahnung von europäischen und nationalen Stellen

Nach Angaben der Mitgliedsstaaten gehen dem EU-Haushalt aufgrund mutmaßlichen Betruges ca. 500 Mio. Euro pro Jahr verloren. Dies liegt vor allem an der fehlenden Abstimmung zwischen den mitgliedstaatlichen Strafrechtssystemen, die jenseits nationaler Grenzen keine Zuständigkeit besitzen, einerseits und den Unionsorganen, die keine strafrechtlichen Ermittlungen durchführen dürfen, andererseits. Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland werden sich nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen. (Wei)

■ EU-Solidaritätsfonds (EUSF) vor der Reform

Reform sieht Vorschuss vor

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wird reformiert. Erstmals sollen Vorschusszahlungen in Höhe von 10 Prozent der zu erwartenden Finanzhilfen möglich sein (begrenzt auf 30 Mio. Euro pro Katastrophenfall). Außerdem werden die Kriterien, wem der Fonds zugute kommen kann, klarer definiert.

Die wichtigsten Reformmaßnahmen im Einzelnen sind: Beschränkung der Hilfsleistungen auf Naturkatastrophen, Einführung eines Schwellenwerts von 1,5 Prozent des regionalen Bruttoinlandsprodukts, Einführung klarer Regeln für die Förderfähigkeit bei regionalen Katastrophen.

Bereits bei 52 regionalen Katastrophen im Einsatz

Seit seiner Einrichtung im Jahr 2002 kamen bei 52 Katastrophen in Europa Fondsmittel zum Einsatz, u. a. bei Erdbeben, Waldbränden, Dürren, Stürmen und Überschwemmungen. Insgesamt wurden 23 Länder mit mehr als 3,2 Mrd. Euro unterstützt. Der Fonds ist außerhalb des regulären EU-Haushalts angesiedelt, d. h., es gilt ein anderer Finanzierungsschlüssel als für die übrigen Politikfelder.

Den Vorschlag zur Änderung der EUSF-Verordnung hat die EU-Kommission am 25. Juli 2013 vorgestellt. Das Europäische Parlament und der Rat müssen ihr zustimmen, damit sie in Kraft treten kann. (Wei)

■ EuGH-Urteil zur finnischen Mantelkaufregelung: Rettungsanker für deutsche Sanierungsklausel?

Parallelen zu Klagen deutscher Unternehmen vor dem EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine Regelung des finnischen Einkommensteuerrechts als möglicherweise nach dem inneren Aufbau dessen Einkommensteuersystems gerechtfertigte Beihilfe eingestuft (Urteil vom 18. Juli 2013, Rs. C-6/12). Der Sachverhalt zeigt gewisse Parallelen zur deutschen Sanierungsklausel und sollte daher eingehend geprüft werden.

Sachverhalt

Vorlegendes Gericht war das finnische Oberverwaltungsgericht. Es hatte über die Weigerung der für die Körperschaftsteuer zuständigen Behörde zu entscheiden, ob dem finnischen Unternehmen der grundsätzlich zulässige steuerliche Abzug von Betriebsverlusten zu genehmigen ist. Das finnische Recht kennt offenbar neben einem Verlustuntergang bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 Prozent auch eine Art "Sanierungsklausel".

Chance für die ausgesetzte deutsche Sanierungsklausel?

Dabei entscheidet der EuGH abschließend weder die Frage, ob es sich um eine selektive Maßnahme der finnischen Behörden und damit um eine Beihilfe gem. Art. 107 und 108 AEUV handelt, noch, ob sich die

mögliche Beihilfe eventuell rechtfertigen ließe. Er arbeitet aber recht deutlich zwei Fragen heraus, die vom vorlegenden finnischen Gericht zu entscheiden sind. Diese Fragen stellen sich auch bei den deutschen Klagen gegen die Einstufung von § 8c Abs. 1a KStG als unzulässige Beihilfe:

Erstens, welches ist der Referenzrahmen für die Entscheidung über Selektivität, die Grundregel, dass gewerbliche Verluste mit Gewinnen verrechnet werden können, oder das Verbot des Verlustabzugs bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 Prozent? Zweitens, kann ein Mitgliedsstaat in besonderen (Sanierungs-)Fällen Gegenmaßnahmen zulassen, mit Argumenten, die sich unmittelbar aus den Grund- bzw. Leitprinzipien seines Steuersystems ergeben? Diesbezüglich lässt der EuGH allerdings durchblicken, dass er den Arbeitsplatzverlust gerade nicht als ein dem Steuersystem inhärentes Kriterium ansieht.

Deutschland hatte gegen den ursprünglichen Beihilfenbeschluss der EU-Kommission Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht (EuG) erhoben. Die Klage war am 18. Dezember 2012 als unzulässig abgewiesen worden. Gegen den Beschluss hat Deutschland am 1. März 2013 Rechtsmittel zum EuGH erhoben (C-102/13 P, veröffentlicht im ABl. C 164 vom 8. Juni 2013, S. 8).

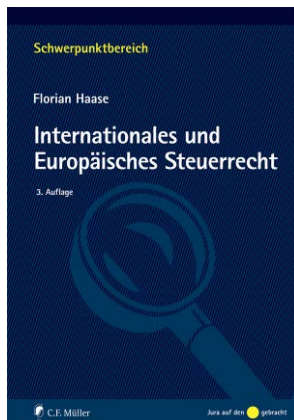
Stand der Klage Deutschlands

Fazit: Der Gerichtshof hat dem vorlegenden Gericht einerseits die Beantwortung dieser Fragen nicht abgenommen. Es hat andererseits grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, einen anderen Bezugsrahmen zu wählen, als es die Kommission bei ihrer Ablehnung der deutschen Sanierungsklausel getan hat. Damit ist der Ausgang auch der Nichtigkeitsklagen deutscher Unternehmen gegen die seinerzeitige Kommissionsentscheidung zumindest weiter offen. (Wei)

Rezensionen

■ Schwerpunktthemen

Internationales und Europäisches Steuerrecht



Von Dr. Florian Haase

3., neu bearbeitete Auflage 2011, Softcover, 388 Seiten, 29,95 Euro

ISBN 978-3-8114-9807-5

Verlag C. F. Müller, Heidelberg

Das internationale und europäische Steuerrecht entwickelt sich ständig fort. Dies erfordert eine stete Beobachtung gemeinschaftsrechtlicher Einflüsse, der Vor- und Nachverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen, der Entwicklungen auf der OECD-Ebene sowie der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Auch der Reformeifer des deutschen Gesetzgebers (Jahressteuergesetze 2008 und 2009, Letzteres mit umfangreichen Veränderungen der Regeln der beschränkten Steuerpflicht gem. §§ 49 ff. EStG, Unternehmenssteuerreformgesetz 2008) verlangte eine grundlegende Überarbeitung dieses Lehrbuches. Wer sich mit dem deutschen Steuerrecht beschäftigt, kommt schon heute nicht mehr ohne Grundkenntnisse im internationalen Steuerrecht aus. Hier setzt das vorliegende Werk an: Es führt in diejenigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften ein, die zu beachten sind, wenn ein steuerrechtlicher Sachverhalt Auslandsbeziehungen aufweist. Erläutert werden die Grundprinzipien und Strukturen des deutschen internationalen Steuerrechts sowie des europäischen Steuerrechts. Dabei wird besonderer Wert auf Systematik und Verständlichkeit gelegt; viel wichtiger als Spezialwissen nämlich ist die sichere Beherrschung der großen Leitlinien. Dargestellt werden – unter besonderer Berücksichtigung des Ertragsteuerrechts – die verschiedenen Arten persönlicher und sachlicher Steuerpflichten, die Konsequenzen der Begründung und Aufgabe steuerlicher Anknüpfungspunkte im Inland, das deutsche Außensteuerrecht nebst den Grundzügen von Verrechnungspreisen, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie das europäische Steuerrecht (mit Schwerpunkt auf den Grundfreiheiten und der Frage, wann eine nationale steuerliche Norm als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist). Die eingearbeiteten Beispielfälle mit Lösungsskizzen stellen stets den praktischen Bezug her.

■ DWS-Broschüre

Vereinsbesteuerung



6. Auflage 2013, 133 Seiten, broschiert, Art.-Nr. 306 19,80 Euro
ISBN 978-3-933911-34-6
DWS-Verlag, Berlin

Die Broschüre Vereinsbesteuerung gibt einen guten Überblick über diese sicherlich nicht einfache Materie der Vereinsbesteuerung. Praxisnah werden alle relevanten Bereiche angesprochen und erläutert.

Nach den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und den satzungsmäßigen Anforderungen geht die Broschüre sehr ausführlich auf die ertragsteuerliche Behandlung der vier verschiedenen Tätigkeitsbereiche ein. Dabei werden zahlreiche legale Steuergestaltungen aufgezeigt, wie auch hohe wirtschaftliche Einkünfte ohne ertragsteuerliche Belastung erzielt werden können. Im Lohnsteuerrechtlichen Teil werden insbesondere die Übungsleiter- und die Ehrenamtszuschale sehr detailliert dargestellt. Umsatzsteuerliche Besonderheiten von Vereinen werden ebenso angesprochen wie das Spendenrecht, wobei nicht nur auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, sondern insbesondere auf die sehr hohen Anforderungen beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen durch die Vereinsfunktionäre eingegangen wird. Fallstudien zu den Ertragsteuern und der Umsatzsteuer runden die Gesamtdarstellung ab.

In die aktualisierte Auflage wurden alle Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz eingearbeitet, auch solche, die erst zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

■ Praktiker-Handbuch

Bewertung des Grundvermögens 2013



Bewertungsgesetz, Richtlinien, Grundsteuergesetz, Grundsteuerrichtlinien, Anlagen, Rechtsprechung
26. Auflage, April 2013, 960 Seiten, gebunden, 55,00 Euro
ISBN 978-3-8021-1923-1
IDW Verlag Düsseldorf

Das Praktiker-Handbuch Bewertung des Grundvermögens 2013 umfasst die aktuellen Gesetzestexte (Bewertungsgesetz und Grundsteuergesetz), die Durchführungsverordnungen und Richtlinien, die Hinweise sowie Urteile und Beschlüsse des Bundesfinanzhofs und des Bundes-

verfassungsgerichts. Darüber hinaus sind die wichtigsten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von unbebauten und bebauten Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs enthalten. Ergänzt wurden die Inhalte u. a. um die Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, mit der die Novellierung des Wertermittlungsrechts weitergeführt wird. Des Weiteren wurden die seit der Voraufgabe neu ergangenen Verwaltungsanweisungen der Länder und die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen.

Das Handbuch schafft eine solide Grundlage, um alle Bewertungsaufgaben, die sich bei der steuerrechtlichen Bewertung des Grundvermögens bzw. der Verkehrswertermittlung von unbebauten und bebauten Grundstücken in der Praxis stellen können, zu bewältigen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RA Guido Vogt (Vo),
Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentz: Anke Eisenblätter